



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 22. Mai 2023

BETREFF **ATLAS – Info 0465/23**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#0015#0465 – 465/2023** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Einfuhr und Ausfuhr

Hinweise zur Anmeldung der ATLAS-Unterlagencodierungen im Bereich Artenschutz

I. Grundsatz (CITES-Dokumente)

Für Tiere oder Pflanzen, ihre Teile oder daraus gewonnene Erzeugnisse, von Arten, die einem Schutzstatus nach den Anhängen A bis D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 unterliegen, ist in den Positionsdaten der Zollanmeldung **neben der Codierung C400** (Vorlage der erforderlichen „CITES“-Bescheinigung) **zusätzlich mindestens eine der in nachstehender Tabelle aufgeführten Unterlagencodierungen** anzumelden.

- **C400**

Die Angabe etwaiger Unterlagen-/Referenznummern von Dokumenten sowie deren Ausstellungs- oder Gültigkeitsdatum ist bei der Codierung C400 weder im Einfuhr-, noch im Ausfuhrbereich vorzunehmen.

In **ATLAS-Ausfuhr** werden Angaben zu diesen Datenfeldern daher nur noch bis einschließlich 30. Juni 2023 optional möglich sein. Nach dieser Übergangszeit gilt Folgendes:

- Für Teilnehmer im Nachrichtenformat AES 2.4:

Die Codierung C400 wird in der Unterlagencodelliste I0136 angepasst. Ab dem 01.07.2023 (= Tag der erstmaligen Gültigkeit) sind Angaben zur „Referenz“, „Datum der Ausstellung“ und „Datum des Gültigkeitsendes“ unzulässig und für eine Angabe gesperrt.

- Für Teilnehmer im Nachrichtenformat AES 3.0:

Die Codierung C400 ist ab dem 01.07.2023 (= Tag der erstmaligen Gültigkeit) NEU mit der Codeliste „Unterlage (SI)“ (I0922) anzumelden. Die Erfassung weiterer Angaben (u.a. „Referenznummer“, „Datum der Ausstellung“, „Gültigkeitsdatum“) ist nicht möglich.

Sofern die Software noch nicht rechtzeitig umgestellt ist, kann übergangsweise - bis einschließlich 15.07.2023 - die Codierung C400 weiterhin mit der bisherigen Codeliste „Sonstiger Verweis (SI)“ (I0912) angemeldet werden. Danach wird die Codierung C400 in der Codeliste I0912 beendet (15.07.2023 = Tag der letztmaligen Gültigkeit).

Die Aktualisierung der Codelisten im Downloadbereich der IAA-Plus erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

In **ATLAS-Einfuhr** ist eine Anpassung der Software derzeit nicht vorgesehen, hier ist bei der Codierung C400 in den entsprechenden Feldern „OHNE“ zu erfassen.

- **Zusätzliche Unterlagencodierung**

Unterlagen-/Referenznummern sowie Ausstellungs- und/oder Gültigkeitsdaten (soweit vorhanden) von artenschutzrechtlichen Dokumenten, welche der Zollstelle ggf. vorzulegen sind, sind in den Positionsdaten der Zollanmeldung bei der entsprechenden Unterlagencodierung gemäß nachstehender Tabelle anzugeben.

C401	durch ein EU-Land ausgestellte CITES Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung
C402	durch ein Drittland ausgestellte CITES Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung
C403	CITES Bescheinigung für Wanderausstellungen
C404	CITES Reisebescheinigungen
C405	CITES Musterkollektionsbescheinigungen
C406	CITES Musikinstrumentenbescheinigung
C635	CITES Etikett für wissenschaftliches Material
C638	CITES Einfuhrgenehmigung
C639	CITES Einfuhrmeldung

II. Weitere Unterlagencodierungen

Einfuhr künstlich vermehrter Pflanzen:

Für die Einfuhr **künstlich vermehrter Pflanzen des Anhangs II WA (Washingtoner Artenschutzabkommen)** wird von einigen Staaten ein **Pflanzengesundheitszeugnis** (Phytosanitary Certificate) anstelle der CITES Ausfuhrgenehmigung ausgestellt. Die Liste dieser Staaten kann unter <https://www.cites.org/eng/resources/reference.php#phyto> eingesehen werden. In der Einfuhrzollanmeldung ist in diesen Fällen anstelle der Unterlagencodierung C402 dann **neben der Codierung C400 zusätzlich die Unterlagencodierung N851** anzumelden.

Ausfuhr künstlich vermehrter Pflanzen:

Für die Ausfuhr künstlich vermehrter Pflanzen der **Anhänge B und C** sowie künstlich vermehrter Hybriden des **Anhangs A** der Verordnung (EG) Nr. 338/97 kann anstelle der Ausfuhrgenehmigung ein **Pflanzengesundheitszeugnis** (Phytosanitary Certificate) verwendet werden (Artikel 17 Verordnung (EG) Nr. 865/2006). In der Ausfuhrzollanmeldung ist in diesen Fällen anstelle der Unterlagencodierung C401 dann **neben der Codierung C400 zusätzlich die Unterlagencodierung N851** anzumelden.

Erklärung Y 932 für persönliche und Haushaltsgegenstände

Für persönliche Gegenstände und Haushaltsgegenstände (einschließlich Jagdtrophäen) können nach Art. 7 Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 338/97 i.V.m. Art. 57 bzw. 58 Verordnung (EG) Nr. 865/2006 Ausnahmen/Abweichungen von der Dokumentenpflicht bestehen, die ggf. anstelle der Unterlagencodierungen C401, C402 oder C638 mit der **Codierung Y932** (Waren,

die gemäß Artikel 7 (3) der Verordnung des Rates Nr. 338/97 einer Ausnahmeregelung hinsichtlich der CITES-Kontrollen unterliegen) anzumelden sind.

Negativerklärung Y900

Unterliegt eine Ware, für welche die TARIC-Maßnahme 710 (Einfuhrkontrolle – CITES) bzw. 715 (Ausfuhrkontrolle – CITES) integriert ist, keinem Schutzstatus nach den Anhängen A bis D der Verordnung (EG) Nr. 338/97, ist dies entsprechend mit Anmeldung der **Codierung Y900** (die angemeldeten Waren fallen nicht unter das Washingtoner Übereinkommen (CITES)) anzuzeigen.

III. Nationale Besitz- und Vermarktungsverbote

Für Tiere oder Pflanzen, ihre Teile oder daraus gewonnene Erzeugnisse, die bei der Einfuhr nach Deutschland den nationalen Besitz- und Vermarktungsverböten (§ 44 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) Bundesnaturschutzgesetz; BNatSchG) unterliegen, ist die erforderliche Ausnahmegenehmigung des Bundesamts für Naturschutz (BfN) in den Positionsdaten der Einfuhrzollanmeldung mit der **Unterlagencodierung 8GGR** anzumelden.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.